

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 701 - 702

Schindler, Die gewerbsmäßige Heirathsvermittlung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nicht angenehm berührt beim Lesen der Abhandlung der übermäßige Gebrauch von Fremdwörtern; Worte wie „quotativ“, „Subintervention“, „modal“ sollten überhaupt gänzlich vermieden werden.

Cassel.

Ungewitter.

69.

Der Verzug beim Kaufe nach heutigem Rechte unter Vergleichung des alten Handelsrechts. Von Dr. jur. Bruno Saenger, Gerichtsassessor. Berlin 1901. Struppe u. Winkler. (M. 1,50.)

Der Verf. behandelt in dieser kleinen Schrift (von 40 Seiten) die Wirkungen des Leistungsverzugs, und zwar A. die unmittelbar gesetzlich eintretenden Folgen (Anspruch auf Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung), und B. das Recht, die Annahme der Leistung abzulehnen, insbesondere I. die Voraussetzungen und II. die Folgen.

Rassow.

70.

Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering.

Heft XII. Die gewerbmäßige Heirathsvermittlung. Ihre Geschichte, Dogmatik und Behandlung im Deutschen Reichsrechte. Von Dr. Ernst Schindler. Berlin 1901. E. Ebering. (M. 2,40.)

Der Titel der Abhandlung deutet genugsam den Umfang der Untersuchung und die Gliederung des Stoffes an. Es ist dazu nur zu bemerken, daß der als „dogmatischer Theil“ bezeichnete zweite Theil im Wesentlichen eine kritische Beleuchtung der Gründe enthält, aus denen Kohler die Unsittlichkeit des Ehevermittlungsvertrags herleitet. Der dritte Theil befaßt sich mit dem durch § 656 B.G.B. geschaffenen Rechtszustande. Das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis oder die Vermittelung einer Ehe ist nach des Verf. Meinung nicht nichtig, sondern begründet, wie Spiel und Wette, eine Naturalobligation. Demnach sei nicht Unsittlichkeit der Grund der Bestimmung. Unter diesen Umständen aber sei sie prinzipiell verfehlt. Auch andere Bedenken werden gegen die Bestimmung erhoben. Der Verf. giebt dem gemeinen Rechte und dem preussischen Rechte den Vorzug, wonach die Klagbarkeit des Ehevermittlungsvertrags wegen Unsittlichkeit in einzelnen Fällen nach den Umständen des Falles, nicht aber allgemein, ausgeschlossen gewesen sei.

Die mit voller Beherrschung des Gegenstandes geschriebene Abhandlung enthält Vieles, das der Beachtung werth ist.

Heft XIII. Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereines nach bisherigem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. Wilhelm Abrahamsohn. Berlin 1901. E. Ebering. (M. 2,80.)

Den Gegenstand der Untersuchung bildet die Schuldenhaftung der nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereine nach gemeinem Rechte

(Theil I), nach preußischem Rechte (Theil II) und nach dem B.G.B. (Theil III). Die zum Theil recht schwierigen Fragen, die sich mit Bezug auf diese Haftung, wie auch auf die Haftung der für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 B.G.B.) erheben, werden in sachgemäßer, selbständiger und gründlicher Weise erörtert. Die Entscheidungen des Verf. verdienen daher allenthalben Beachtung. Eine Ausnahme bildet vielleicht die Ansicht (gegen Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 20 Anm. 29 b), daß der für den Verein Handelnde seiner persönlichen Haftung entgehen könne, wenn er irrtümlich den Verein für einen rechtsfähigen Verein gehalten hat (§. 63/65). Denn diese Ansicht läßt sich schwerlich aus dem einzig dafür angezogenen § 119 B.G.B. begründen.

Der Verf. ist mit Recht auch auf den Unterschied des nicht rechtsfähigen Vereins von der Gesellschaft eingegangen (§. 56—58). Die Unterstellung der nicht rechtsfähigen Vereine unter das Gesellschaftsrecht (§ 54 Satz 1 B.G.B.) machte dies nicht unnöthig, da diese Unterstellung nicht ohne Einschränkung geblieben ist und gerade in Bezug auf die Schuldenhaftung den Vereinen eine Sonderstellung gegenüber den Gesellschaften zukommt (§ 54 Satz 2 B.G.B., §§ 50, 735 C.P.O., § 213 R.D.). Ob aber dem Verf. die Klarstellung des Unterschieds gelungen ist, möchte zweifelhaft erscheinen. „Individualismus“ und „Kollektivismus“ sind Ausdrücke, die in die Rechtsprache noch nicht übergegangen sind, und wenn der Verf. schließlich beide, die Gesellschaft und den nicht rechtsfähigen Verein, als vertragsmäßig verbundene Personenmehrheiten definiert, von denen jene in ihrer Gestaltung sich an die bestehenden individualistischen Verbandsformen „anlehne“, dieser hingegen in seiner Gestaltung den gesetzlichen Korporationen „nahe komme“, so dürften damit nur sehr unsichere und im Einzelfalle kaum verwertbare Kriterien aufgestellt sein. Größere Klarheit gewinnt man wohl, wenn man mit Gierke (a. a. O. S. 12) zunächst das körperschaftliche Moment als das dem nicht rechtsfähigen mit dem rechtsfähigen Vereine Gemeinsame ansieht. Beide sind ihrem Wesen nach nicht verschieden, der Unterschied ist erst künstlich durch das Gesetz geschaffen. Der Gesellschaft gegenüber bildet das beiden Arten von Vereinen begrifflich wesentliche korporative Moment das unterscheidende Merkmal. Fragen wir aber, worin dieses korporative Moment eigentlich besteht, so dürfte es darin zu finden sein, daß die Vereinsmitglieder weder den Willen, noch das Bewußtsein haben, zu einander in ein gegenseitiges vertragsmäßiges Verhältniß von Rechten und Pflichten zu treten, wie es für die Gesellschaft charakteristisch ist (§ 705 B.G.B.); der Einzelne will nur dem Verein als einem einheitlichen Ganzen gegenüber berechtigt und verpflichtet sein, und dies ändert sich dadurch nicht, daß das Gesetz positiv diejenigen Vereine, welchen es die Rechtsfähigkeit versagt, dem Gesellschaftsrechte (nicht unbedingt) unterstellt. Ueber den Willen der Kontrahenten hat das Gesetz keine Macht (vergl. Gierke a. a. O. S. 13).

Nicht theilen können wir die Erwartung des Verf. (§. 79), die Praxis werde über die Beschränkung der Parteifähigkeit der nicht rechts-